



Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer

(Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009² wird wie folgt geändert:

Art. 115 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Für die Inland- und die Bezugsteuer gelten zusätzlich folgende Übergangsregelungen, wenn die geänderten Steuersätze weniger als zwölf Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem sie feststehen:

- a. Ist die Steuerschuld vor dem Feststehen der geänderten Steuersätze entstanden, so können die Leistungen zu den bisherigen Steuersätzen abgerechnet werden, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der geänderten Steuersätze erbracht werden.
- b. Ist die Steuerschuld zwischen dem Feststehen der geänderten Steuersätze und dem Inkrafttreten der geänderten Steuersätze entstanden, so können periodische Leistungen zu den bisherigen Steuersätzen abgerechnet werden, wenn sie teilweise vor dem Inkrafttreten und teilweise innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der geänderten Steuersätze erbracht werden.

^{1ter} Das Departement gibt jeweils den Zeitpunkt bekannt, in dem die Steuersätze feststehen.

¹ BBl 20\$\$ \$\$\$\$

² SR 641.20

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt nur in Kraft, wenn die Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 6 BV in der Abstimmung von Volk und Ständen angenommen wurde.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

